



Wurzelkinder-Waldkindergarten Pleidelsheim e. V.

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1998 gegründete Verein führt den Namen „Wurzelkinder- Waldkindergarten Pleidelsheim“. Er ist beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pleidelsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der, der Kinder - zu dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Mit dem Jahr der Aufnahme des Kindes wird die Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft im Verein verpflichtend. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten.

§3

Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem

- Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit/durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Über die Höhe, Fälligkeit und Staffelung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies und alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch Stimmvollmacht von ihrem Ehepartner oder Lebenspartner aus eheähnlicher Gemeinschaft bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen oder schriftlich einzuberufen, rechtzeitig Aufgabe zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§11 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennehmen des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§12 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§13 **Wahlperiode**

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Im jährlichen Wechsel werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender und Schriftführer
- b) 2. Vorsitzender und Kassier

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§14 **Vorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
 - Erstellung eines Jahresberichts

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

§15 Kassenführung

Der Kassier hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur in Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pleidelsheim. Diese hat das Geld ausschließlich und unmittelbar für die Unterhaltung eines Kindergartens zu verwenden.

§17 Vergütung

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Nr.1 beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.08.1998 errichtet. Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Januar 1999, am 13. Mai 2004, am 10. Februar 2010, am 3. März 2015 und am 29. Januar 2020.



Die Mitgliederversammlung des Wurzelkinder-Waldkindergarten Pleidelsheim e.V. hat am 29.01.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

des Wurzelkinder-Waldkindergarten Pleidelsheim e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 15. des Monats März, bzw. am darauffolgenden Werktag eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene/Kinder/Jugendliche als Einzelmitgliedschaft 30,00 Euro
 - b. Für Familien (bis zu 2 Erwachsene und alle eigenen Kinder bis zum 18. Lebensjahr) 50,00 Euro
4. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschlossen am 29.01.2020